

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jankowski (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

## Sexualerziehung durch Externe an Thüringer Schulen

Durch verschiedene externe Anbieter werden Projekte zur Sexualerziehung an Thüringer Schulen angeboten, die sich inhaltlich stark unterscheiden. Zudem stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf dem "Regenbogenportal" online Informationen zu gleichgeschlechtlichen Lebensweisen und geschlechtlicher Vielfalt bereit.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/4493** vom 16. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. April 2023 beantwortet:

1. Welche Anbieter haben an Thüringer Schulen seit dem Jahr 2017 Veranstaltungen (zum Beispiel Vorträge, Projekte et cetera) durchgeführt, die der Sexualerziehung dienen (bitte Veranstaltungen einzeln nach Jahresscheiben und Schulbezeichnung auflisten sowie Klassenstufen und Inhalte der Veranstaltung angeben)?
2. Welche externen Anbieter der Sexualerziehung wurden seit dem Jahr 2017 von Schulklassen im Rahmen von Exkursionen besucht (bitte Veranstaltungen einzeln nach Jahresscheiben und Schulbezeichnung auflisten sowie Klassenstufen und Inhalte der Veranstaltung angeben)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Dem TMBJS liegen keine Informationen zum Einsatz oder Besuch externer Anbieter im Rahmen der Sexualerziehung vor.

Entsprechend § 34 Abs. 2 ThürSchulG unterrichtet und erzieht der Lehrer beziehungsweise die Lehrerin die Schülerinnen und Schüler in eigener pädagogischer Verantwortung. Dabei sind die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Konferenzbeschlüsse und die Anordnungen der Schulaufsicht verbindlich.

In § 40 b Abs. 1 ThürSchulG ist geregelt, dass die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich gestaltet.

Die Entscheidung über den Einsatz von Unterrichtsmaterialien und die Unterrichtsgestaltung liegt demzufolge in der pädagogischen Verantwortung jedes einzelnen Lehrers beziehungsweise Lehrerin.

Bei Veranstaltungen nicht zur Schule gehörender Personen ist gemäß § 56 Abs. 1 ThürSchulG die Genehmigung des Schulleiters erforderlich, unabhängig davon, ob sie in oder außerhalb der Schule stattfinden.

3. Wird Lehrkräften und Schulleitungen seitens der Landesregierung empfohlen, sich im Rahmen der Sexualerziehung der Hilfe externer Anbieter zu bedienen?

Antwort:  
Nein

4. Wird die Qualität der Bildungsangebote externer Anbieter, die der Sexualerziehung dienen, geprüft und überwacht? Wenn ja, durch wen?

Antwort:  
Nein, im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Gibt es seitens der Landesregierung Empfehlungen für Lehrkräfte, welche externen Anbieter für die Sexualerziehung herangezogen werden können? Wenn ja, auf welcher Grundlage erfolgt die Empfehlung?

Antwort:  
Nein

6. Wie können sich Eltern neben dem Besuch der Website des externen Anbieters im Vorfeld einer Veranstaltung, die der Sexualerziehung dient, unabhängige und geprüfte Informationen über den externen Anbieter einholen?

Antwort:  
Es wird auf die Antwort zu Frage 2 und 7 verwiesen.

7. Welche Möglichkeiten haben Eltern, den Einsatz von externen Anbietern für die Sexualerziehung ihrer Kinder zu untersagen?

Antwort:  
Gemäß § 47 Abs. 5 ThürSchulG sind die Eltern über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung zu unterrichten. Im Rahmen dieses Informationsrechts können die Eltern gegebenenfalls begründete Bedenken gegen den Einsatz eines externen Anbieters vorbringen. Untersagen kann den Einsatz jedoch nur der Schulleiter (siehe Antwort auf die Fragen 1 und 2).

8. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, den Einsatz von externen Anbietern für die Sexualerziehung an Schulen zu untersagen, und hat die Landesregierung schon einmal den Einsatz eines externen Anbieters für die Sexualerziehung untersagt? Wenn ja, warum (bitte Nennung des Datums sowie des Orts der Schule)?

Antwort:  
Gemäß § 2 Abs. 1 ThürSchulG ist es u. a. Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen in Thüringen, dass die Schülerinnen und Schüler lernen, "ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Akzeptanz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter und der verschiedenen Lebensweisen zu gestalten". Weiterhin ist gemäß § 2 Abs. 3 ThürSchulG festgelegt, dass bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens das Land und die Schulträger mit den Lehrern, Eltern, Erziehern, ... und Einrichtungen, die an der schulischen und außerschulischen Bildung und Erziehung beteiligt sind, zusammenwirken. Dies schließt auch die oben genannten Anbieter mit ein.

Gemäß § 47 ThürSchulG "Gesundheitsförderung und Sexualerziehung" gehört die Sexualerziehung als Teil der Gesamterziehung zu den Aufgaben von Schule. Bei der Vermittlung ist Zurückhaltung zu wahren sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich zu beachten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden. Insofern sind die Schulen in eigener Verantwortung gehalten, für den Fall des Einsatzes externer Anbieter im Rahmen der Sexualerziehung die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen. Dabei werden die Schulen von der staatlichen Schulaufsicht unterstützt und überwacht. In diesem Zusammenhang ist auch eine Untersagung des Einsatzes externer Anbieter denkbar.

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen der Einsatz eines externen Anbieters untersagt wurde.

9. Inwiefern spielt das Thema "Transsexualität" im Rahmen der Sexualerziehung an Thüringer Schulen eine Rolle?

Antwort:

Die gültigen Thüringer Lehrpläne sind standard- und kompetenzorientiert aufgebaut. Sie beschränken sich auf die Beschreibung verbindlicher zentraler fachspezifischer beziehungsweise aufgabenfeldspezifischer Kompetenzen und die Ausweisung zentraler Inhalte. Die Konzentration der Lehrpläne auf zentrale Kompetenzen und zentrale Inhalte sowie die ergebnisbezogene Formulierung von Zielen des Kompetenzerwerbs haben zur Folge, dass Ziele und Inhalte nicht mehr kleinschrittig dargestellt sind. Es liegt grundsätzlich in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft und der Fachkonferenz der Schule, die einzelnen Themen unter Berücksichtigung aktueller Bezüge, regionaler Gegebenheiten und Schülerinteressen auszuarbeiten und so zu vermitteln, dass die Schülerinnen und Schüler anwendungsbereites Wissen erwerben können. Damit kann Transsexualität als eine Form der geschlechtlichen Identität Gegenstand der Sexualitätserziehung sein.

Das TMBJS wertet grundsätzlich keine aus dem Zusammenhang gelösten Aussagen. Wie der Frage zu entnehmen ist, wurde die genannte Aussage zwischenzeitlich bereits gelöscht, so dass der Kontext nicht rekonstruiert werden kann.

10. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass externe Anbieter der Sexualerziehung Kinder und Jugendliche an Thüringer Schulen nicht in Fragen der Geschlechtsidentität auf irgendeine Art und Weise beeinflussen?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 8 wird verwiesen.

11. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend betriebenen "Regenbogenportal" und gibt es seitens der Landesregierung Bestrebungen, Schulämter, Schulleitungen und Lehrkräfte anzuhaltend, die dort dargebotenen medialen Inhalte in die Sexualerziehung von Kindern und Jugendlichen an Thüringer Schulen mit einzubinden?

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung bietet das "Regenbogenportal" Interessierten vielfältige und vertrauenswürdige Informationen zu den Fragen sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität.

Die Landesregierung fordert grundsätzlich nicht zur Nutzung von bestimmten Inhalten auf, im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

In Vertretung

Prof. Dr Speitkamp  
Staatssekretär